

Zur Einführung

VERFASSUNGSGESCHICHTLICHE GRUNDLAGEN DER HERRSCHAFT KÖNIG OTTOKARS VON BÖHMEN ÜBER DIE ÖSTERREICHISCHEN LÄNDER

Von *Heinrich Appelt*

Landesministerialität und dynastische Länderverbindungen

Die Zeit der Babenberger ist gleichsam das Präludium der österreichischen Geschichte, die Epoche der Habsburger ihr weltgeschichtlicher Höhepunkt. Dazwischen liegt ein Intermezzo: König Ottokars Glück und Ende. Der Historiker wird anders als der Dichter die Tragik im Schicksal des Böhmenkönigs, der die Herrschaft über die österreichischen Länder an sich brachte und eine führende Macht im östlichen Mitteleuropa aufzubauen versuchte, nicht in erster Linie vom Persönlichen her verstehen. Er wird nach den tieferen Ursachen fragen, die seinen Aufstieg ermöglichten und seinen Sturz herbeiführen halfen. Wer den Ablauf der politisch-militärischen Ereignisse kennt, dem drängt sich sofort der Gedanke auf, daß das Verhältnis Ottokars zum Adel der Ländergruppe, die er zu beherrschen trachtete, für ihn schicksalhafte Bedeutung besaß: Von den Ministerialen des Landes Österreich wurde der junge Markgraf von Mähren 1251 ins Land gerufen, von Adelligen wurde er 1278 auf der Flucht nach der verlorenen Schlacht getötet. Es liegt also nahe, der Frage nachzugehen, welche Bedeutung der Landesministerialität als dem werdenden Landesadel für die Durchsetzung der Herrschaft eines Fürsten damals zukam. Mit anderen Worten, der dynastischen Hausmachtspolitik, die möglichst viele Territorien in ihrer Hand zu vereinigen trachtet, treten die eigenständigen Kräfte der einzelnen Länder gegenüber. Wenn den Habsburgern gelingen konnte, was Ottokar versagt blieb, dann müssen die tieferen Ursachen für diese Entwicklung, die der österreichischen Geschichte für alle Folgezeit den Weg weisen sollte, nicht zuletzt in dem spannungsreichen Verhältnis zwischen Landesfürsten und Landesadel gesucht werden. Nun liegen die Dinge freilich ungemein differenziert, Verallgemeinerungen führen nicht weiter; die Probleme müssen vielmehr in jedem konkreten Einzelfall neu überprüft werden. Gerade darin wird man das besondere Verdienst der in diesem Bande vereinigten Studien erkennen dürfen, daß sie nicht von einer vorgefaßten These ausgehen, sondern die Beziehungen König Ottokars von Böhmen zu dem sich bildenden Landesadel für jedes Glied der Ländergruppe untersuchen.

In der folgenden kleinen Skizze soll versucht werden, die wichtigsten Einzel-
 ergebnisse der hier vorgelegten Beiträge unter allgemeineren Gesichtspunkten
 zusammenzufassen und damit einen Baustein zur wissenschaftlichen Urteils-
 bildung über diese interessante Übergangsepoche unserer Geschichte zu bieten.
 Über das Zeitalter Ottokars hinausgreifend werfen wir zunächst die Frage auf,
 wieso es gekommen ist, daß den Landesministerialen ein entscheidendes Mit-
 spracherecht in der Frage der Einsetzung oder Anerkennung eines Landesfürsten
 zufallen konnte. Von diesem Ausgangspunkt her sollen dann die neuen Ergeb-
 nisse der Autoren dieses Bandes gewürdigt werden.

Da der Ministerialität als Stand der Charakter der Unfreiheit anhaftet, ist der
 Herr befugt, sie nach seinem Ermessen zu veräußern; genau so wie seine bäuer-
 lichen Eigenleute und sein freies Eigen kann er auch die Herrschaft über die
 Dienstmannen verschenken, verkaufen, verpfänden, zu Lehen geben, der Kirche
 stiften oder eine letztwillige Verfügung über sie treffen. Letzteres kommt ins-
 besondere dann in Betracht, wenn sein kinderloser Tod zu erwarten steht. Mit
 der wachsenden Bedeutung des Standes hat dieses Verfügungsrecht allerdings
 sehr bald eine höchst bemerkenswerte Einschränkung erfahren. Es setzt sich der
 Grundsatz durch, daß die Rechtsstellung der Ministerialität anlässlich eines
 Herrschaftswechsels keine Schmälerung erfahren dürfe. Ein anderer Umstand
 fällt nicht minder stark ins Gewicht. Der Begriff der Ministerialität bezeichnet
 zwar eine einheitliche Standesqualität, aber in Wirklichkeit handelt es sich um
 eine ungemein differenzierte Schicht. Die Rolle ihrer Mitglieder in der Gesell-
 schaft hängt von der Art ihres Dienstes (*ministerium*) ab, aber auch von der
 Macht und dem Ansehen des Herrn. Die Ministerialität eines geistlichen oder
 weltlichen Fürsten wächst zu einer Standesgruppe zusammen, die ihr eigenes
 Recht (Dienstmannenrecht oder Dienstrecht) entwickelt. Dieses hebt sie bei forma-
 ler Aufrechterhaltung der Unfreiheit, die sich vor allem auch im Ehekonsens
 des Herrn im Falle der Verheiratung mit Ministerialen anderer äußert, weit über
 die bäuerlichen Hintersassen hinaus, aus denen sie in der Hauptsache hervor-
 gegangen sind, und sichert sie gegenüber Willkürakten des Herrn. Ist dieser
 zugleich Inhaber eines Reichsfürstentums, dann fallen den Ministerialen von
 selbst leitende Funktionen am Hofe des Herzogs oder Markgrafen zu. Da aber
 die Hofverwaltung mit der zentralen Landesverwaltung in eins zusammenfällt,
 werden die Hofämter, die ihnen anvertraut sind, zu Landesämtern; die Dienst-
 mannschaft des Landesfürsten entwickelt sich zur Landesministerialität, ihr
 Dienstrecht gilt für die politisch und militärisch führende Schicht des werdenden
 Territorialstaates. Der neue Stand versteht es, seine Interessen zu wahren und
 auszubauen, er wird zum Träger eines politischen Landesbewußtseins. Dieses
 Stadium war in den österreichischen Ländern erreicht, als gegen die Mitte des
 13. Jahrhunderts das angestammte Fürstenhaus erlosch und kurz darauf die
 staufische Kaisermacht zusammenbrach. Das zufällige Zusammentreffen dieser
 beiden dynastisch bedingten Ereignisse leitet für unsere Länder das sogenannte
 Interregnum ein, das man besser als das Zeitalter Ottokars von Böhmen bezeich-
 nen könnte, da es sich ja nicht einfach um eine herrenlose und friedlose Zeit
 handelt, sondern um eine Übergangsepoche, in der ein sehr begabter Fürst mit
 wechselndem Erfolg seine Macht auszubauen bestrebt war.

Besonders deutlich lassen sich die angedeuteten Zusammenhänge am Beispiel der
 Steiermark veranschaulichen. Bekanntlich beruhte die werdende landesfürstliche

Gewalt der Traungauer in besonders hohem Maße auf dem reichen Allodialbesitz, den sie in ihrer Hand zu vereinigen verstanden hatten. Auf ihrem freien Eigen aber saßen zum guten Teil ihre Ministerialen als werdender Landesadel. Ihre führenden Vertreter hatten in der letzten Periode der Herrschaft dieses Fürstenhauses die politische Leitung des Landes an sich gebracht, was durch die Minderjährigkeit des letzten Traungauers begünstigt wurde. Dieser war vom rechtlichen Standpunkt aus zweifellos befugt, hinsichtlich der Nachfolge in der Herrschaft über sein ausgedehntes Eigengut, über seine Ministerialität und über seine bäuerlichen Eigenleute eine letztwillige Verfügung zu treffen. Die Belehnung mit dem Fürstentum als Reichslehen allerdings war und blieb das Recht des römisch-deutschen Königs. Nur wäre es praktisch nicht möglich gewesen, die vom Reich zu Lehen rührende herzogliche Gewalt von der Herrschaft über den Allodialbesitz und über die Dienstmänner zu trennen. Die Lösung dieses Problems bot das österreichische Nachbarland. Im Jahre 1156 hatte Friedrich Barbarossa dem Herzog Heinrich von Österreich und dessen Gemahlin Theodora das Recht zuerkannt, im Falle kinderlosen Todes nach ihrem Ermessen eine Verfügung über die Nachfolge zu treffen. Diese vielerörterte *libertas affectandi* des Privilegium minus bedeutete nichts Geringeres als die Zusage, der Kaiser werde gegebenenfalls denjenigen mit dem Herzogtum belehnen, den das Herzogspaar zu seinem Erben einsetzen würde. Nun war der Herzog Leopold V. von Österreich, zu dessen Gunsten dreißig Jahre später der Georgenberger Vertrag geschlossen wurde, bekanntlich niemand anderer als der Sohn aus der Ehe Heinrich Jasomirgotts mit der Byzantinerin Theodora. Man ist also im Jahre 1186 so verfahren, als bestünde für die Steiermark ein der *libertas affectandi* analoges Recht. Der junge Traungauer, der keinen Leibeserben zu erwarten hatte, designierte den Herzog Leopold V. von Österreich und dessen Sohn Friedrich zu seinen Nachfolgern in allen seinen Rechten, sowohl im Herzogtum als auch im Eigentumsrecht an den Allodien und in der Herrschaft über die Ministerialität. Er mußte freilich das Lehen beim Kaiser muten, der offenbar eine entsprechende positive Zusage gegeben hatte. Dieser Plan war aber nur dann durchführbar, wenn man auch nach einer anderen Seite die entsprechenden Vorkehrungen traf. Auch das Einverständnis der steirischen Landesministerialität mußte gewonnen werden. Gegen ihren bewaffneten Widerstand wäre es den Babenbergern wohl kaum möglich gewesen, die Herrschaft im Herzogtum Steiermark anzutreten. Daher wurden anlässlich des Abschlusses des Vertrages über die Nachfolge der Babenberger den steirischen Ministerialen und zusammen mit ihnen auch den Klöstern des Landes durch die sowohl vom bisherigen als auch vom künftigen Landesherrn besiegelte Georgenberger Handfeste ihre Privilegien bestätigt. Ja noch mehr; obwohl nach den vertraglichen Abmachungen beide Herzogtümer unter einem Fürsten in einem gemeinsamen Frieden leben sollten, treten die „*Stirenses*“ in der Georgenberger Handfeste ihren österreichischen Standesgenossen als eine geschlossene Gruppe gegenüber. Die Verfassung und Verwaltung der beiden unter einem Herzog vereinigten Länder bleiben deutlich getrennt, die Steiermark führt unter babenbergischer Herrschaft ihr eigenes politisches Leben neben Österreich und an dessen Seite. Das entsprach zugleich den Interessen der steirischen Ministerialität und den Grundsätzen der Lehensverfassung des Reiches, die die Vereinigung zweier Fürstentümer zuließ, aber nicht eine Vermengung der politischen und rechtlichen Ordnung der Länder.

Die Bedeutung dieser Lösung für die Zukunft war groß. Nach den gleichen Grundsätzen hat König Ottokar der Reihe nach die österreichischen Länder mit dem Königreich Böhmen verbunden, und nach denselben Prinzipien vollzog sich später die Vereinigung der habsburgischen Territorien unter der Herrschaft des Hauses Österreich.

Die Georgenberger Handfeste ist aber noch aus einem ganz besonderen Grunde für unsere Problematik von Interesse. Sie enthält einen nachträglichen Einschub von einer Hand des 13. Jahrhunderts, der den steirischen Ministerialen das Recht zuerkennt, sich im Falle des söhnelosen Todes des Herzogs nach ihrem freien Willen einem neuen Herrn zuzuwenden:

Si dux idem sine filio decesserit, ministeriales nostri ad quemcumque velint divertant.

Wonisch hat zwar seinerzeit die Ansicht vertreten, dieser Einschub sei in den Jahren 1205—1207 entstanden¹⁾. Aber eine genaue paläographische Datierung ist nicht möglich, und inhaltliche Erwägungen sprechen eindeutig dafür, ihn in die Zeit nach dem Tode Herzog Friedrichs II. zu setzen, als es nur weibliche Angehörige des Hauses der Babenberger gab, denen hier kein Erbrecht zugesprochen wird. Man wird daher die Einschaltung um 1250—1251 ansetzen, wie es die ältere Forschung getan hat, und sie mit der Entscheidung der österreichischen Ministerialität für Ottokar in Verbindung bringen. Auf keinen Fall handelt es sich um einen harmlosen Einschub; wer diesen Satz nachträglich auf das Pergament setzte, der handelte ohne herzoglichen Auftrag im Interesse der steirischen Ministerialität, die die Georgenberger Handfeste seinerzeit erwirkt und in Verwahrung genommen hatte. Als der Mannesstamm der Babenberger erloschen war, entwickelte sie aus der Forderung nach Bestätigung ihrer Privilegien im Falle des Herrschaftswechsels den Anspruch auf das Recht, gleich ihren österreichischen Standesgenossen die politische Entscheidung darüber, wer Herr im Lande sein sollte, frei auszuüben. Es war eine sehr weitreichende, keineswegs der allgemeinen Rechtsanschauung der Zeit entsprechende Forderung, die sie in ihre Landhandfeste einschalteten, ohne zu einer derartigen Ergänzung berechtigt zu sein. Wie weit es freilich gelingen würde, diese Forderung in die Tat umzusetzen, das blieb eine Machtfrage.

Was in der Steiermark auf dem Pergament stand, war in Österreich Wirklichkeit geworden. Weltin²⁾ hat überzeugend dargelegt, daß sich hier nach 1246 jene Schicht führender Adelsgeschlechter als die alleinige Repräsentantin des Landes betrachtete, die gerade damals — sicherlich nicht zufällig — in den Quellen als *ministeriales Austrie* bezeichnet wird. Während Hermann von Baden, Roman von Halicz und die beiden Babenbergerinnen nur einzelne Gruppen dieser Führungsschicht auf ihre Seite zu ziehen verstanden, gelang es Ottokar, sie in ihrer Gesamtheit für sich zu gewinnen; im Jahre 1251 konnte er in Korneuburg ein Landtaiding in Gegenwart sämtlicher österreichischer Ministerialen (*presentibus ministerialibus Austrie universis*) abhalten³⁾.

1) Othmar Wonisch *Über das Urkundenwesen der Traungauer* in *Zs Hist. Ver. Stmk.* 22 (1926) 131 f.

2) *Landesherr und Landherren. Zur Herrschaft Ottokars II. Přemysl in Österreich* (in diesem Band S. 159—225).

3) *UBOE* III 178, Nr. 184.

Daß der Adel vom Landesfürsten für die Anerkennung seiner Herrschaft gewisse Zugeständnisse forderte, ist nicht zu verwundern. Eine neue Interpretation des ottokarischen Landfriedens vom Jahre 1254 durch Weltin macht deutlich, mit welchen Hypotheken Ottokars Herrschaft dabei belastet wurde. Hielt man den Landfrieden in der bisherigen Forschung für eine einseitig gegen den Hochadel gerichtete Maßnahme, so zeigen sich die Dinge nunmehr von einer anderen Seite: Die Mediatisierung von Rittern und Geistlichen durch den Landesadel wird toleriert; ein Kollegium der österreichischen Ministerialen übernimmt als *consiliarii per Austriam* die stellvertretende Regierung des Landes mit dem Recht, den Städten Steuern aufzuerlegen und in Angelegenheiten, die das Kammergut betrafen, mitzuentcheiden.

Man hat bisher geglaubt, diese Entwicklung habe sich kontinuierlich in der Zeit der ersten Habsburger fortgesetzt. In Wirklichkeit bemühte sich Ottokar darum, die ihm abgerungenen Zugeständnisse wieder abzubauen. Anfang der sechziger Jahre gewährt er Klöstern den Gerichtsstand nach Ministerialenrecht vor seinem Gericht; er versteht es, wie Hageneder nachgewiesen hat, die oberen Landrichter einer vermehrten Kontrolle durch Spezialdelegationen unterzuordnen, und zwar auch dort, wo die Landrichter von Amts wegen zuständig waren. Mit diesen Spezialdelegationen wurden auch Persönlichkeiten betraut, die nicht dem Ministerialenstande angehörten. Dem Ministerialenaufstand von 1265 ging also eine planmäßige Stärkung der landesfürstlichen Autorität voraus. In der Spätzeit seiner Herrschaft (seit etwa 1270) verließ Ottokar überhaupt den Boden der 1254 getroffenen Regelung, indem er weder *consiliarii per Austriam* noch Reiserichter (obere Landrichter) ernannte, sondern einzelne Persönlichkeiten seines Vertrauens wie Otto von Haslau oder Otto von Perchtoldsdorf zu „Statthaltern“ bestellte. Die Hinwendung der Adelsopposition zu König Rudolf führte schließlich die große Wende herbei. Vergeblich setzte der König damals zum erstenmale einen *capitaneus terre* in Enns und in Wien ein. Er konnte den allgemeinen Abfall der Ministerialen und ihren Übertritt zu Rudolf nicht mehr verhindern.

Anders lagen die Verhältnisse, als sich Albrecht I. etwa zwei Jahrzehnte später den gleichen Problemen gegenüber sah. Weltin bietet eine einleuchtende Erklärung dafür, wieso sich der Habsburger der Adelsopposition gegenüber durchzusetzen vermochte. Zwar hatte Rudolf dem Adel ähnliche Zugeständnisse eingeräumt wie einst Ottokar. Er hatte unter anderem die *consiliarii per Austriam*, die ein Mitentscheidungsrecht in Angelegenheiten des Kammergutes besaßen, wieder eingeführt. Aber gegenüber den Landherren konnte sich Albrecht auf die korporativ organisierte Ritterschaft und auf die Städte stützen, während Ottokar die Ministerialität als mächtiger Stand gegenüberstand, der die Tendenz verfolgte, sowohl die kleinen Ritter als auch die Städte zu mediatisieren.

Zu ähnlichen Ergebnissen kommt Z a u n e r⁴⁾ in seinen Untersuchungen über Oberösterreich. Auch dort lag die politische Entscheidung weitestgehend in der Hand der führenden Adelsfamilien, der Schauburger, Polheimer, Kapeller und anderer. Es war entscheidend, daß es Ottokar in den Jahren 1252/53 gelang, sie durch großzügige Zugeständnisse auf seine Seite zu ziehen. Der Friede von Ofen/Preßburg bedeutet so gesehen nur die Sanktionierung der dadurch geschaffenen Lage. Eindeutig abgeschlossen ist die Bildung des Landes mit der

4) *Ottokar II. Přemysl und Oberösterreich* (in diesem Band S. 1—72).

Einsetzung eines eigenen *index Austriae supra Anasum* unter Albrecht I. und mit der Ausgestaltung eines „Rechtes des Landes ob der Enns“. Es ist bekannt, welche entscheidenden Schritte unter Ottokar getan wurden, um diesen Prozeß zu fördern. Allerdings handelt es sich dabei nach Zauner nicht so sehr um eine konsequent durchgeführte Reform der Verfassung und Verwaltung durch den König; die Einsetzung eines eigenen Landrichters, eines *scriba Anasi* und eines Hauptmannes war in hohem Grade von der Situation des Augenblicks bedingt. Man wird annehmen dürfen, daß bei der Entwicklung zur Landesbildung neben dem politischen Willen des Přemysliden auch der Zusammenschluß des Adels in den Gebieten ob der Enns eine Rolle gespielt hat. In welchem Ausmaß das der Fall war, läßt sich allerdings schwer feststellen.

Etwas abweichend stellen sich nach P f e r s c h y ⁵⁾ die Dinge in der Steiermark dar. Zu einer einheitlichen Entscheidung des Adels für oder gegen Ottokar kam es hier nicht, obwohl er eine Reihe von Versuchen unternahm, führende Herren für sich zu gewinnen, so etwa Ulrich von Pfannberg, Ulrich von Liechtenstein und Wulfing von Stubenberg. Was die Ungarn anlangt, so verstanden sie es, sich in der Südsteiermark und in den östlichen Grenzgebieten einen gewissen Anhang zu verschaffen. Der Zusammenbruch ihrer Herrschaft läßt sich allerdings nicht einfach aus diesem Kräftespiel erklären. Pferschy wirft die Frage auf, ob der Landrichter in der Steiermark unter Ottokar als eine Einrichtung aufgefaßt werden könne, der kein ständiger Charakter zugekommen sei. Es ist zu erwägen, ob er nicht vielmehr fallweise dann eingesetzt wurde, wenn es dem Landeshauptmann nicht möglich war, seine Aufgaben in der Rechtsprechung, in der Abhaltung der Landtaidinge und in der Vollstreckung der Urteile ordnungsgemäß zu erfüllen. In der Tat deuten mehrere Einzelbeobachtungen darauf hin, daß die Aufgaben dieser Institution in flexiblen Formen wahrgenommen wurden. Folgt man der von Pferschy aufgestellten Hypothese, dann erklärt es sich auch leichter, daß in der Steiermark landfremde Landeshauptleute eingesetzt wurden, durchwegs bedeutende Persönlichkeiten, denen sozusagen ein bestimmtes Programm zur Erfüllung aufgetragen war und die insbesondere mit militärischen Aufgaben betraut waren. Jedenfalls hat die rasche Anerkennung, die Ottokar beim Adel des Traungaus und des Pittener Gebietes fand, maßgeblich zur territorialen Abgrenzung der Länder beigetragen.

Die Herrschaft im Herzogtum Kärnten hat Ottokar bekanntlich aufgrund einer Erbarmachung mit Herzog Ulrich ohne Zutun der Reichsgewalt angetreten. Dabei machte, wie O g r i s ⁶⁾ deutlich herausstellt, der Adel des Landes bedeutende Schwierigkeiten, als der König versuchte, die Verwaltung landfremden Vertretern zu übertragen, wie er dies in der Steiermark weitgehend getan hatte. Er sah sich bewogen, einen Einheimischen, den Heunburger, zu seinem Statthalter zu berufen, an dessen Stelle dann freilich bald der Mährer Ulrich von Dürrenholz trat. Nach dessen tragischem Ende griff Ottokar wieder auf Persönlichkeiten, die zumindest dem Landesadel genehm waren. Wie Ogris vermutet, konnte sich unter anderem auch Siegfried von Mahrenberg Hoffnungen auf die Hauptmann-

⁵⁾ Ottokar II. Přemysl, Ungarn und die Steiermark (in diesem Band S. 73—91).

⁶⁾ Der Kampf König Ottokars II. von Böhmen um das Herzogtum Kärnten (in diesem Band S. 92—141).

schaft in Kärnten machen. Daß er keine Berücksichtigung fand, könnte vielleicht dazu beigetragen haben, seinen Gegensatz zu Ottokar zu verschärfen.

Der Beitrag von Ogris bringt überdies eine sehr wichtige Erkenntnis. Ihm gelingt der Nachweis, daß das Diplom König Wilhelms von Holland von 1249 März 21 ⁷⁾, das die Belehnung mit dem Herzogtum Kärnten nach dem Tode Herzog Bernhards dessen beiden Söhnen Ulrich und Philipp, im Falle des kinderlosen Ablebens Ulrichs aber Philipp allein (unbeschadet seiner Wahl zum Erzbischof von Salzburg) erteilt, eine im Interesse Philipps angefertigte Fälschung ist. Diese neue Feststellung ist von allgemeinerem Interesse. Wäre das Diplom nämlich echt, wie man bisher geglaubt hat, dann läge hier der früheste Fall einer derartigen schriftlichen Eventualbelehnung seitens des Reichsoberhauptes vor. Philipp wird es nicht unbekannt gewesen sein, daß sich Ottokar von Richard von Cornwall schriftlich belehnen ließ, um seine Herrschaft über Österreich und Steiermark zu legitimieren. So verfiel er auf den Gedanken, einen zu seinen Gunsten lautenden Lehenbrief König Wilhelms zu fingieren. Zusammenfassend kann gesagt werden, daß auch in Kärnten das Problem des Verhältnisses des Böhmenkönigs zur Ministerialität eine entscheidende Frage war.

Welche Rolle spielten dabei neben der Ministerialität die Städte? In einer neuen Untersuchung des Verhältnisses Ottokars zu Wien unterstreicht Peter C s e n d e s ⁸⁾ die oft zu wenig beachtete Tatsache, daß es eine zahlenmäßig sehr geringe Schicht von Honoratioren innerhalb der Wiener Bürgerschaft war, die der Herrschaft des Böhmenkönigs im wohlverstandenen eigenen Interesse ihre finanzielle Unterstützung angedeihen ließ. Söldnertruppen, nicht Wiener Bürgeraufgebote, wurden ihm für den Kampf gegen Ungarn zur Verfügung gestellt. Übrigens hat Ottokar eine Reihe von Urkunden für Wien erlassen, deren Existenz Csendes durch scharfsinnige quellenkritische Untersuchungen zu erschließen vermag. Für die Annahme der Errichtung der Wiener Burg unter der Herrschaft des Přemysliden (wohl nach 1273) bringt Csendes eine Reihe überzeugender Argumente bei.

Kirchenpolitische Zusammenhänge

Als Schirmherr der Kirchen und Klöster ist Ottokar in den von ihm gewonnenen Territorien bekanntlich von vornherein aufgetreten. Eine solche Haltung war weitgehend identisch mit einer Abwehr von Übergriffen des Landesadels gegenüber der Geistlichkeit, und trotz aller Spannungen, die naturgemäß schon im Gefolge landesherrlicher Steuerforderungen unvermeidlich waren, ist dieser Grundzug seiner Politik doch immer wieder spürbar. Grundlegende Untersuchungen von Othmar Hageneder haben gerade am Beispiel Oberösterreichs gezeigt, wie stark der Einfluß des kanonischen Rechtes auf das weltliche Rechts- und Verfassungsleben unter der Herrschaft Ottokars gewesen ist. Hält man noch hinzu, daß die Beziehungen des Böhmenkönigs zur Kurie überwiegend sehr gute waren, und stellt man den Einfluß geistlicher Ratgeber wie des Bischofs Bruno

⁷⁾ MHDC IV/1 Nr. 2406.

⁸⁾ *König Ottokar II. Přemysl und die Stadt Wien* (in diesem Band S. 142—158).

von Olmütz in Rechnung, dann wird man die kirchliche Komponente in der Staatskunst des Přemysliden gewiß nicht gering einschätzen.

Neue Einblicke in diese Fragen eröffnet die Studie von J o h a n e k ⁹⁾ über das Wiener Konzil vom Jahre 1267, eine Synode für die bairischen Diözesen und für das Bistum Prag, die Kardinal Guido, päpstlicher Legat für die Kirchenprovinzen Bremen, Magdeburg, Gnesen und Salzburg, abhielt. Schon die Wahl des Tagungsortes ist charakteristisch; obwohl selbst kein Bischofssitz, war Wien neben Prag der bedeutendste Ort im Machtbereich des böhmischen Königs. Wenn sich der Papst im Jahre 1266 bereit fand, das zur Kirchenprovinz Mainz gehörige Prag auf Bitten des Kardinals Guido in dessen Legationsbereich einzu beziehen, so ist ein Zusammenhang mit Ottokars politischen Zielsetzungen unverkennbar, der in heftigem Gegensatz zu den bairischen Herzogen stand, eine Besetzung des Salzburger Erzstuhles mit einem Kandidaten seiner Wahl durchzusetzen bemüht war und auch auf die kirchlichen Verhältnisse des Bistums Passau Einfluß zu nehmen verstand. Johanek erinnert nachdrücklich daran, daß wir am Vorabend des von Ludwig von Bayern unterstützten Italienzuges Konrads stehen und daß es zu den Aufträgen des Kardinallegaten Guido gehört hat, die päpstliche Sentenz gegen den letzten Staufer in seinem Legationsbereich zu verkünden.

Gerade um diese Zeit verfolgte Ottokar den Plan, das zur Kirchenprovinz Mainz gehörende Bistum Olmütz zum Erzbistum erheben zu lassen und ihm neuzugründende Sprengel im heidnischen Litauen unterzuordnen. Die Begründungen, die man dafür konstruierte, waren freilich wenig überzeugend. Man wies darauf hin, daß sich im Machtbereich des Königs (Böhmen, Mähren, Österreich, Steiermark) kein Metropolitansitz befinde, daß ein solcher aber in alter Zeit, nämlich in den Tagen des Kyrill und Method, bestanden habe. Schon die Rücksicht auf Mainz verbot es dem Papst, auf das Ansinnen Ottokars einzugehen, dessen Verwirklichung eine tiefgreifende Verschiebung in der kirchlichen Organisation des östlichen Mitteleuropa zur Folge gehabt hätte. Dabei ist charakteristisch, daß weder das Bistum Prag, dessen Bischof zu den angesehensten Teilnehmern des Wiener Konzils von 1267 zählte, noch Österreich und Steiermark der geplanten mährischen Metropole zugeordnet werden sollten, sondern die fernen Missionslandschaften im litauischen Osten. Olmütz war zum Unterschied von Prag nicht in den Legationsbereich des Kardinals Guido einbezogen worden.

Auch sonst hat Johanek Tendenzen feststellen können, die auf eine Lockerung der Bindung Böhmens an den Mainzer Metropolitansitz abzielten. Ottokar bemühte sich darum, sich von den Bischöfen von Prag und Olmütz zum böhmischen König krönen zu lassen, wie es der unter Barbarossa vorgesehenen Regelung entsprach; erst nach Überwindung großer Schwierigkeiten gelang es dem Erzbischof von Mainz, das von ihm beanspruchte Krönungsrecht auszuüben. Wenn die Weihe des Bischofs Johann III. von Prag im Jahre 1258 in der Wiener Stephanskirche vollzogen wurde, so erklärt sich das aus dem Bestreben, kirchliche Verbindungen zwischen Böhmen und Österreich zu schaffen und Wien dabei eine bestimmte Rolle zuzuweisen. So tritt gerade in der Kirchenpolitik das doppelte Konzept des Aufbaues einer böhmischen Führungsmacht im östlichen Mitteleuropa hervor.

⁹⁾ *Das Wiener Konzil von 1267, der Kardinallegat Guido und die Politik Ottokars II. Přemysl* (in diesem Band S. 312—340).

Einerseits ging es darum, die Herrschaft über die österreichischen Länder in der Hand des Böhmenkönigs zu vereinen, andererseits verfolgte dieser den Gedanken, als Vorkämpfer der Christenheit gegen die letzten Positionen des Heidentums, gestützt auf einen von der Kirche sanktionierten Missionsauftrag, eine Vormachtstellung gegenüber den geschwächten polnischen Teilfürstentümern weit nach Osten hin zu erringen. Obgleich das Wiener Konzil vom Jahre 1267, abgesehen von dem Erlaß von Statuten für die Kirchenprovinz Salzburg, keine unmittelbaren Folgewirkungen zeitigte, so liegt seine historische Bedeutung doch in der von Johannek aufgezeigten Richtung.

Ottokar empfand es selbst als einen Mangel, daß sich in seinem Herrschaftsreich kein Erzbistum befand. Könige pflegten über Kirchenprovinzen zu gebieten. Gerade wenn man den Aufbau der kirchlichen Organisation betrachtet, empfindet man den peripheren Charakter der p̄emyslidischen Großmachtbildung besonders deutlich. Es ist kein Zufall, daß es erst Karl IV., also einem König von Böhmen, der zugleich Oberhaupt des universalen mittelalterlichen Kaiserreiches war, gelang, diesen Nachteil zu überwinden, indem er die Erhebung Prags zum Erzbistum erwirkte.

In der Schlacht bei Dürnkrot und Jedenspeigen trug der römisch-deutsche Herrscher über den Böhmenkönig den Sieg davon. Ein universalhistorisches Konzept der Geschichte unserer Länder vermochte sich gegenüber einem regional-ostmitteleuropäischen durchzusetzen.

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich](#)

Jahr/Year: 1979

Band/Volume: [44-45](#)

Autor(en)/Author(s): Appelt Heinrich

Artikel/Article: [Verfassungsgeschichtliche Grundlagen der Herrschaft König Ottokars von Böhmen über die österreichischen Länder VIII-XVI](#)